BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018 **Ausgegeben am [...]** **Teil II**

RfG Schwellenwert-V

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Schwellenwerten für Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (RfG Schwellenwert-Verordnung, RfG Schwellenwert-V)

Auf Grund von § 18a des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017 und Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl L 2016/112 vom 27.04.2016, S. 1 wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. In dieser Verordnung werden die Schwellenwerte für Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D gemäß Art 5 der Verordnung (EU) 2016/631 festgelegt.

Schwellenwerte der Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen

§ 2. Die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/631 werden wie folgt festgesetzt:

Schwellenwert der Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des **Typs B**	Schwellenwert der Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des **Typs C**	Schwellenwert der Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des **Typs D**
0,25 MW	35 MW	50 MW

Inkrafttreten

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 27. April 2019 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 26. April 2024 außer Kraft.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Wien, am 15. Februar 2019

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Schwellenwerten für Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger - 2018 (RfG Schwellenwert-Verordnung, RfG Schwellenwert-V)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	E-Control
Vorhabensart:	Verordnung
Laufendes Finanzjahr:	2019
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2019

Vorblatt

Problemanalyse

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 2016/112 vom 27.04.2016, S. 1 („Network code on Requirements for Grid Connection of Generators"; im Folgenden kurz: RfG-VO) sieht vor, dass Vorschläge für die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D der Genehmigung der Regulierungsbehörde bedürfen. Dies ist gemäß § 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, die E-Control. Bei der Erarbeitung des Vorschlags stimmt sich der Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden kurz: ÜNB) mit den benachbarten ÜNB und Verteilernetzbetreibern (im Folgenden kurz: VNB) ab und führt eine öffentliche Konsultation gemäß Art. 10 RfG-VO durch.

Gemäß § 18a Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 hat die Regulierungsbehörde auf Grundlage eines solchen Vorschlages diese allgemeinen Anforderungen oder die Methode zu deren Berechnung und Festlegung durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung ist für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Die Ausarbeitung des Vorschlages erfolgt gemeinsam durch die Netzbetreiber nach Anhörung und Berücksichtigung betroffener Marktteilnehmer.

Ziele

Die von Stromerzeugungsanlagen zu erfüllenden technischen Anforderungen richten sich nach den in Art. 5 Abs. 2 RfG-VO beschriebenen Kategorien von Stromerzeugungsanlagen (Typ A bis D), die auf der Spannung am Netzanschlusspunkt und der Maximalkapazität beruhen.

Angesichts der unterschiedlichen Spannungsebenen, auf denen Stromerzeugungsanlagen angeschlossen sind, und ihrer unterschiedlichen maximalen Erzeugungskapazität legt die RfG-VO unterschiedliche Anforderungen an die verschiedenen Arten von Stromerzeugungsanlagen fest.

Allgemein kann gesagt werden, dass die technischen Anforderungen an Stromerzeugungsanlagen von Typ A bis Typ D steigen. Art. 5 Abs. 3 RfG-VO sieht vor, dass eine Festlegung der Schwellenwerte für Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D der Genehmigung der Regulierungsbehörde auf Basis eines Vorschlages des ÜNB bedürfen. Mit der vorliegenden Verordnung werden diese Schwellenwerte der Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen der Typen B, C und D festgesetzt.

Die Bedeutung von Stromerzeugungsanlagen muss nach ihrer Größe und ihren Auswirkungen auf das Gesamtsystem bewertet werden. Synchronmaschinen sollten nach der Größe der Maschine klassifiziert werden und alle Bestandteile einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung umfassen.
Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit der RfG-VO zielt die gegenständliche Verordnung darauf ab einen klaren Rechtsrahmen für den Netzanschluss zu schaffen, den unionsweiten Stromhandel zu erleichtern, die Systemsicherheit zu gewährleisten, die Integration erneuerbarer Energieträger zu unterstützen, den Wettbewerb zu fördern sowie eine effizientere Netz- und Ressourcennutzung zu ermöglichen und somit Vorteile für die Verbraucher zu schaffen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die gegenständliche Verordung legt gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/631 die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D fest.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Durch die gegenständliche Verordnung wird den Vorgaben nachstehender Verordnung entsprochen:

Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 2016/112 vom 27.04.2016, S. 1.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Erlassung der vorgeschlagenen Verordnung erfolgt auf Grundlage von § 18a ElWOG 2010. Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Vorschlag für die allgemeinen technischen Anforderungen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, durch die gegenständliche Verordnung diese nicht abschließend festgelegten allgemeinen technischen Anforderungen auf Grundlage des Vorschlags der Netzbetreiber, sowie unter Beachtung der Anforderungen der RfG-VO zu bestimmen.

Erläuterungen

Zu § 2 (Schwellenwerte der Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen):

Die Bestimmungen des § 2 setzt die Schwellenwerte der Maximalkapazität für Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D gemäß Art. 5 Abs. 3 RfG-VO fest.

Festlegung des Schwellenwerts für Typ B gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b RfG-VO mit 250 kW

Diese Festlegung betrifft (gegenüber dem in der RfG-VO vorgesehen Maximalgrenzwert für den Schwellenwert von 1 MW) nach Berechnungen der E-Control rund 3 % der neu zugebauten bzw. revidierten Leistung bis 2025, dies entspricht rund 270 MW bzw. 600 Stromerzeugungsanlagen (und rund 1.200 Bestandsanlagen als signifikante Netznutzer (im Folgenden kurz: SNN) gemäß Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. Nr. L 220 vom 25.018.2017 („System Operation Guideline"; im Folgenden kurz: SOGL) bzw. Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes, ABl. Nr. L 312 vom 28.11.2017, S. 54).

Die Beobachtbarkeit der Stromerzeugung wird mit zunehmendem Ausbau von Erzeugungsleistung im kleineren Anlagensegment immer wichtiger. Aktuelle Erfahrungen aus dem Netzbetrieb zeigen, dass schon jetzt in vielen Fällen eine bessere (Online)-Beobachtbarkeit insbesondere im Hinblick auf stark fluktuierende Einspeisung, die nicht ausreichend vorhersehbar ist, erforderlich wäre. Auch international geht der Trend deshalb in Richtung möglichst umfassender Information in Bezug auf die Erzeugungssituation. Art. 14 Abs. 5 lit. d RfG-VO sieht einen Informationsaustausch nach Vorgaben des relevanten Netzbetreibers oder des relevanten ÜNB vor. Diese Vorgaben und Festlegungen sind im gemeinsamen Vorschlag der Netzbetreiber für allgemeine technische Anforderungen gemäß RfG-VO vom 17. Mai 2018 nicht enthalten. Datenaustauschverpflichtungen für Stromerzeugungsanlagen ab Typ B sind auch in den Art. 45 bis 50 SOGL enthalten. Die Anwendbarkeit und der Umfang dieses Datenaustauschs werden im Rahmen des Art. 40 Abs. 5 SOGL von den ÜNB in Abstimmung mit den VNB und SNN vorgeschlagen, worüber die Regulierungsbehörde dann entscheiden muss. Dabei soll unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Aspekte gemäß Art. 4 SOGL festgelegt werden, welche Daten wie oft von welchen Erzeugern zur Verfügung gestellt werden müssen.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 lit. a RfG-VO ist eine Verringerung der Wirkleistungsabgabe nach Vorgabe des relevanten Netzbetreibers vorgesehen und aus Sicht des Netzmanagements für Stromerzeugungsanlagen unter 1 MW auch erforderlich.

Der Aspekt der Spannungsregelung synchroner Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. b RfG-VO ist im Hinblick auf den weiteren Leistungszubau im kleineren Anlagensegment und die zunehmend volatilen Rahmenbedingungen im Netzbetrieb von gewisser Relevanz.

In Abstimmung mit benachbarten ÜNB im Synchrongebiet werden ebenfalls niedrigere Schwellenwerte für den Typ B verordnet als in Art. 5 Abs. 2 RfG-VO vorgesehen sind.

Festlegung des Schwellenwerts für Typ C gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. c RfG-VO mit 35 MW

Diese Festlegung betrifft (gegenüber dem in der RfG-VO vorgesehen Maximalgrenzwert für den Schwellenwert von 50 MW) nach Berechnungen der E-Control rund 5 % der neu zugebauten bzw. revidierten Leistung bis 2025, dies entspricht rund 450 MW.

Da die stabilisierenden Faktoren im Netz beständig abnehmen, ist der frequenzabhängige Modus - Unterfrequenz (LFSM-U) gemäß Art. 15 Abs. 2 lit. c RfG-VO auch bei kleineren (dezentralen) Stromerzeugungsanlagen erforderlich.

Ebenso erforderlich ist die Anforderung gemäß Art. 15 Abs. 4 lit. a RfG-VO, wonach bei Leistungsschwankungen die Stromerzeugungsanlagen die statische Stabilität aufrechterhalten können müssen, wenn sie in einem beliebigen Betriebspunkt des P-Q-Diagramms arbeiten.

Festlegung des Schwellenwerts für Typ D gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. d RfG-VO mit 50 MW

Diese Festlegung betrifft (gegenüber dem in der RfG-VO vorgesehen Maximalgrenzwert für den Schwellenwert von 75 MW) nach Einschätzung der E-Control bis zum Jahr 2025 nur einzelne Stromerzeugungsanlagen.

Die Leistungsgrenze für Mittelspannungs-Transformatoren liegt in der Praxis bei 50 MVA – darüber findet überwiegend ein Anschluss an die Hochspannungsebene statt, womit die Anforderungen des Typs D anzusetzen wären. Die Grenze von 50 MVA findet sich auch in Kapitel 1 der TOR Teil D4 Version 2.3.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Schwellenwerte für Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D werden mit der Anwendbarkeit der Anforderungen der zugrundeliegenden RfG-VO, das ist der 27.04.2019, anwendbar. Die Verordnung ist für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen, sie tritt sohin mit Ablauf des 26.04.2024 außer Kraft.